Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1920 Nr. 52.

(Nr. 11996.) Gesetz, betreffend die Abänderung der Zusammensetzung der Schuldeputationen, Schulvorstände und Schulkommissionen. Vom 7. Oktober 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1.

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906 (Gesetzsamml. S. 335) werden wie folgt abgeändert:

§ 1.

Zu § 44.

1. Hinter I Ziffer 2 wird eingefügt:
   2a. der gleichen Zahl von Lehrern und Lehrerinnen.
2. Die Ziffer I 3 erhält folgende Fassung:
   3. der gleichen Zahl von sonstigen des Erziehungs- und Volksschulwesens kundigen Personen.
3. I letzter Absatz: die drei letzten Sätze von den Worten „Wenn die Zahl" ab fallen weg.
4. An Stelle von II Abs. 1 und 2 treten folgende Bestimmungen:

   Die Mitglieder aus den Gemeindevorständen (Beigeordnete, Schöffen) und der Vorsitzende werden vom Bürgermeister ernannt. Der Bürgermeister ist befugt, außerdem jederzeit selbst mit vollem Stimmrecht in die Schuldeputation einzutreten und den Vorsitz zu übernehmen. Die Mitglieder aus der Stadtverordnetenversammlung und die des Erziehungs- und Volksschulwesens kundigen Personen werden von der Stadtverordnetenversammlung, die Lehrer und Lehrerinnen von den zum Schulverbande gehörenden Lehrern und Lehrerinnen gewählt. Die Wahl erfolgt, wo es möglich ist, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Ausgegeben zu Berlin den 23. Dezember 1920.

5. Hinter II Abs. 1 und 2 wird eingefügt:

Bei der Verhältniswahl darf die zur Einreichung der Wahlvorschläge (Wahlaufsätze) geforderte Unterschriftenzahl die Zahl nicht übersteigen, die sich bei einer Teilung der Mitgliederzahl der Wahlkörperschaft durch die Zahl der von ihr zu wählenden Personen (zu bildenden Wahlaufsätze) ergibt, in keinem Falle aber mehr als ein Fünftel der Mitgliederzahl der Wahlkörperschaft, nicht mehr als fünfzig, ausmachen. Entstehende Bruchteile werden nach unten abgerundet.

6. II Abs. 3 und 4 fallen weg.

7. Als V wird angefügt:

Im Falle der Auflösung einer Stadtverordnetenversammlung (Bürgervorsteher usw.) oder einer Gemeindevertretung scheiden die gewählten Mitglieder der Schuldeputationen, Schulvorstände und Schulkommissionen aus diesen Behörden mit der Maßgabe aus, daß sie ihre Ämter bis zum Amtsantritt ihrer Amtsnachfolger weiterführen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 2.

Zu § 45.

1. Im Abs. 2 Satz 1 fallen die Worte „dem etwa vorhandenen Ortsschulinspektor" weg.

2. Im Abs. 2 Satz 1 sind die Worte von „ferner" bis „gewählt werden" durch folgende Worte zu ersetzen:

ferner mehreren Mitgliedern, die von der Schuldeputation aus der Zahl der zu der Schule (den Schulen) des betreffenden Schulbezirkes gewiesenen Einwohnern gewählt werden, endlich möglichst aus der gleichen Zahl vom Kollegium der betreffenden Schule (Schulen) gewählten Lehrern und Lehrerinnen. Für die, wenn möglich, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmende Wahl gelten die Vorschriften des § 44 II Abs. 3.

§ 3.

Zu § 47.

1. Abs. 3 erhält bis zum ersten Worte „Pfarrer" folgenden Wortlaut:

Der Schulvorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher, in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz außerdem dem Amtmann und Bürgermeister, ferner, wo es möglich ist, aus so viel Lehrern und Lehrerinnen, wie die Zahl der zum Schulvorstande gewiesenen Einwohner beträgt. Die Lehrer- oder Lehrerinnen werden, sofern eine Wahl überhaupt erforderlich ist, von der Lehrerschaft des Schulverbandes, wenn möglich nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, gewählt. Ferner gehören dem Schulvorstand an der nach dem Dienstrange vorgehende oder sonst der dienstälteste Pfarrer.

2. Abs. 4 erhält am Schlusse den Zusatz:
und zwar, wo es möglich ist, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.
3. Abs. 5 wird aufgehoben.
4. Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:
Für die Verhältniswahl gelten die Vorschriften des § 44 II Abs. 3.
5. Abs. 8 erhält folgende Fassung:
Der Vorsitzende des Schulvorstandes wird von der Schulaufsichtsbehörde aus der Zahl seiner Mitglieder ernannt. Eine Teilung nach Geschäftszweigen ist zulässig.
6. Abs. 9 fällt weg.
7. In Abs. 10 Satz 1 wird die Zahl „10 000" in „3 000" abgeändert.
8. Abs. 10 Satz 2 fällt weg.

§ 4.

Es ist ein § 48a einzufügen:

Im Falle der Auflösung einer Gemeindevertretung scheiden die gewählten Mitglieder der Schulvorstände und Schulkommissionen aus diesen Behörden mit der Maßgabe aus, daß sie ihre Ämter bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiterführen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 5.

Zu § 50.
1. Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:
Im Falle der Auflösung einer Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung (Bürgervorsteher usw.) scheiden die gewählten Abgeordneten der in Betracht kommenden Gemeinden aus dem Schulvorstande mit der Maßgabe aus, daß sie ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiterzuführen haben. Wiederwahl ist zulässig.
2. Im Abs. 6 ist statt „und Lehrer" zu setzen „, Lehrer und Lehrerinnen".
3. Abs. 7 fällt weg.

§ 6.

Zu § 51.
Abs. 2 fällt weg.

Artikel 2.

Die Vorschriften des Artikel 1 § 1 Ziffer 7 finden auch auf die außerhalb des Geltungsbereichs des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 gebildeten Schuldeputationen und Schulvorstände sinngemäß Anwendung. Für den Eintritt der Lehrpersonen finden die Bestimmungen des Artikel 1 entsprechende Anwendung.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Die Vorschrift des Artikel 1 § 1 Ziffer 7 findet auch überall da Anwendung, wo seit dem 9. November 1918 die Auflösung einer Stadtverordnetenversammlung (Bürgervorsteher usw.) oder Gemeindevertretung erfolgt, oder wo die Zusammensetzung der Gemeindeversammlung seit dem 9. November 1918 gesetzlich neugeordnet worden ist.

Berlin, den 7. Oktober 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

(Nr. 11997.) Verordnung, betreffend vorläufige Änderungen von Gerichtsbezirken anläßlich der Ausführung des Friedensvertrags. Vom 20. Dezember 1920.

Auf Grund des Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1919 über Ermächtigung des Justizministers und des Ministers des Innern zu Maßnahmen anläßlich der Besetzung von Landesteilen und der Ausführung des Friedensvertrags (Gesetzsamml. S. 115) bestimme ich in Ergänzung der Verordnung vom 4. September 1919 (Gesetzsamml. S. 145), was folgt:

§ 1.

Der bei Preußen verbliebene Teil des Amtsgerichtsbezirkes Karthaus wird dem Amtsgericht in Bütow zugelegt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1920.

Der Justizminister.

am Zehnhoff.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Der Bezugspreis der Preußischen Gesetzsammlung ist vom 1. Juli 1920 ab für die zu diesem Zeitpunkte neu hinzutretenden Bezieher um den Betrag der gesetzlichen Zeitungsgebühr erhöht und auf vier (4) Mark 65 Pf. festgesetzt.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.